

Beitragsordnung des TV 1888 Reinheim e.V.

(gemäß § 13 der Satzung)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 01.01.2026 pro Monat:

- a) 14,00 Euro für Erwachsene als Einzelmitglied,
- b) 8,00 Euro für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Auszubildende, Schüler, Studenten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Auszubildende, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nach Vorlage entsprechender Nachweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Jugendliche angesehen.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind beitragsfrei, Voraussetzung, mindestens ein Elternteil muss Mitglied sein.
- c) 8,00 Euro für aktiv Sport treibende Rentner und Pensionäre, grundsätzlich ab dem 67. Lebensjahr. Eine Minderung wegen vorgezogenem Renten-/Pensionseintritt entfällt, Ausnahme vorgezogener Renten-/Pensionseintritt wegen Schwerbehinderung.
- d) 4,00 Euro für Passive und Schwerbehinderte (Behinderung ab 60%)
- e) 28,00 Euro für eine Familie.

2. Im Familienbeitrag können die Eltern mit ihren Kindern geführt werden, soweit für die Kinder ein Monatsbeitrag von 8,00 Euro nach Ziffer 1b vorgesehen ist.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Ermäßigte Mitgliedsbeiträge

Bei sozialen Härten, oder in besonderen Fällen, können auf Antrag durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliedsbeiträge ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Abteilungsbeiträge

Jede Abteilung im Verein kann durch Abteilungsbeschluss und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

§ 4 Aufnahmegebühr

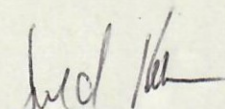
Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

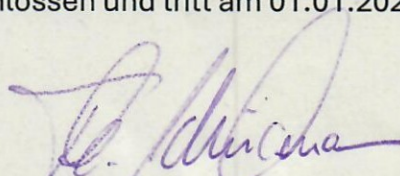
§ 5 Beitragszahlung

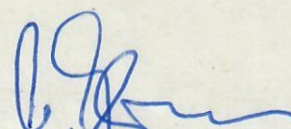
1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE14TVR00000226503 und der Mandatsreferenz (interne Vereins Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar, oder halbjährlich zum 1. Februar und 1. August ein.
Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
2. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Anwendungsregelung

Diese Beitragsordnung (Änderung) wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.


Gerhard Keller
1. Vorsitzender


Thomas Schuchmann
Stellvertretende Vorsitzende


Ulrich Germann